

# Satzung des Vereines Chor-Werk Hülzweiler e.V.

*Neufassung vom Februar 2014*

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der am 22. März 1992 gegründete Verein führt den Namen „Chor-Werk Hülzweiler e.V.“ und hat seinen Sitz in 66773 Schwalbach-Hülzweiler.

Der Verein kann aus mehreren Chören bestehen.

Der Verein wurde am 4. März 1993 unter Nr. 329 beim Amtsgericht Saarlouis in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereines

Der Verein „Chor-Werk Hülzweiler e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Chorliteratur, wobei der Schwerpunkt auf modernem Chorgesang liegt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1. wöchentliche Probenarbeit**
- 2. die Werbung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für einen Mitglieds-Chor**
- 3. Gesangsausbildung**
- 4. Durchführung eigener Veranstaltungen**
- 5. Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen, soweit sie den Interessen des Vereins dienen.**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet

## § 3

### Organe des Vereins

Organe sind

1. Der Vorstand
2. Die Generalversammlung
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
4. Die Chöre

#### **§ 4 Der Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand i.S.d. § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Den gesetzlichen Vorstand bilden:

**Vorsitzender**  
**Kassierer**  
**Geschäftsführender Koordinator (siehe §7)**

Dem erweiterten Vorstand gehören daneben an:

– **Stellvertretender Kassierer**

**Pro Mitgliedschor:**

- **der Chorleiter**  
- **Koordinator / Chorvertreter (siehe §7)**

#### **§ 5 Verwaltung des Vereins**

Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vereinsvorstand.

Vorsitzender und geschäftsführender Koordinator vertreten sich gegenseitig.

Der Stellvertretende Kassierer hat nur Stimmrecht im Falle der Wahrnehmung seiner Vertretungsfunktion.

#### **§ 6 Umfang der aktiven Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes**

Der Vorstand ist zu Rechtshandlungen nur durch zwei seiner Vertreter gemeinsam berechtigt. Die Ausübung der Vertretung in Personalunion ist nicht zulässig.

Deren Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3000 Euro ein Beschluss des Vereinsvorstandes mit drei Viertel Mehrheit notwendig ist.

#### **§ 7 Wahl des Vereinsvorstandes**

Der Vorsitzende, der Kassierer und der stellvertretende Kassierer werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.

Der Vereinsvorstand soll mehrheitlich aus aktiven Mitgliedern bestehen und zwei der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sollen aktive Mitglieder sein.

Als Erwachsenenchöre zählen Chöre mit mehr als 50% volljährigen Mitgliedern, als Kinder- und Jugendchöre zählen Chöre mit mindestens 50% minderjährigen Mitgliedern.

Jeder Erwachsenenchor wählt im Rahmen der Generalversammlung in geheimer Wahl jeweils einen Koordinator, der die Interessen des Chores im Vorstand vertritt und organisatorische Aufgaben für den Chor übernimmt. Stimmberechtigt sind jeweils die aktiven Mitglieder des jeweiligen Chores.

Jeder Kinder- und Jugendchor wählt vor der Generalversammlung in geheimer Wahl einen Chorvertreter. Dieser muss Mitglied im Verein sein und mindestens 14 Jahre alt sein. Sofern kein Kandidat zur Wahl steht, der diese Bestimmungen erfüllt, kann auch ein Erziehungsberechtigter eines Chormitgliedes gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen des Chores ab 7 Jahren.

Zusätzlich wird bei der Generalversammlung aus den Koordinatoren der Erwachsenenchöre in einem weiteren Wahlgang ein Koordinator gewählt, der dem geschäftsführenden Vorstand angehört. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Die Chorleiter werden vom Vorstand bestellt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der betreffende Chor in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Die Chorleiter müssen kein Mitglied des Vereins sein. Sie gehören dem Vereinsvorstand als geborenes Mitglied an.

### **§7a Nachwahl**

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. In der Zwischenzeit werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen.

Ist die gesetzliche Vertretung in ihrer satzungsmäßigen Beschränkung durch Austritte nicht mehr aufrecht zu erhalten, vertritt das verbliebene Vorstandsmitglied des gesetzlichen Vorstandes den Verein unter Beachtung der Vertretungsbeschränkung des § 6 II der Satzung alleine.

Dem Restvorstand obliegt in solchem Falle die Aufgabe, für die erforderliche Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 8 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für Satzungsänderungen und den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden der Generalversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

### **§ 9 Beschlussfähigkeit und Niederschriften**

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder und mindestens zwei der gesetzlichen Vertreter anwesend sind.

Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften in Form von Protokollen anzufertigen und vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter auf Richtigkeit zu prüfen.

Die Niederschrift ist rechtzeitig vor der nächsten Sitzung oder Versammlung den betreffenden Organen zur Kenntnis zu bringen und in der nächsten Sitzung durch die betreffenden Organe zu genehmigen.

## **§ 10**

### **Generalversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Generalversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.

Alle zwei Jahre hat eine Generalversammlung stattzufinden.

Ihre wichtigsten Aufgaben sind:

- 1. Die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes.**
- 2. Bei anstehender Vorstandswahl die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl der Vorstandsmitglieder.**
- 3. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.**
- 4. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.**
- 5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.**
- 6. Wahl der Kassenprüfer**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn wichtige Gründe und das Vereinsinteresse dies erfordern, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Generalversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Schwalbach bzw. schriftlich oder per E-Mail bei Mitgliedern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zu Beginn einer Mitgliederversammlung vorzubringen. Im Einzelfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 a**

### **Einberufungsfrist**

Die Einberufungsfrist für eine Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen.

Ist nach dieser Satzung oder wegen besonderer Umstände eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, verkürzt sich die Frist auf eine Woche. In solchem Falle sind die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

## **§10b**

### **Kassenprüfer**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Kassenprüfer können höchstens ein Mal wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Generalversammlung hierüber einen Bericht vor.

Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

## **§ 11**

### **Vereinsmitglieder**

Der Verein unterscheidet:

1. aktive Mitglieder
2. inaktive Mitglieder
3. Fördermitglieder
4. Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied bzw. Fördermitglied kann jeder werden, der bereit ist, sich satzungsgemäß zu verhalten.

Die Regelung zum „inaktiven Mitglied“ wird in § 13 näher erläutert.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

## **§ 12** **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Über abgelehnte Aufnahmeanträge hat der Vorstand die Generalversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Dem Antragsteller ist die Vereinssatzung auf Anfrage zur Kenntnisnahme vorzulegen. Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Vereinssatzung auszuhändigen.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 13** **Beendigung der aktiven Mitgliedschaft**

Aktive Mitglieder, die wiederholt unentschuldig gefehlt haben, kann der Vorstand ganz oder auf Zeit zum inaktiven Mitglied erklären.

Eine diesbezügliche Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied sowie den anderen aktiven Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen.

Gegen diese Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied die aktiven Mitglieder bei der nächsten Zusammenkunft zur endgültigen Entscheidung anrufen.

## **§ 14** **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
4. Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vereinsvorsitzenden zugehen muss, dabei ist eine Frist von 6 Wochen zum Ablauf eines Quartals einzuhalten.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Quartals zu erfüllen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder seinen Wohnsitz ohne Mitteilung an den Verein gewechselt hat.

In der Mahnung ist das Mitglied auf die Folge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift per Einschreiben zu richten. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind, dem Vorstand keine Entschuldigung für das Ausbleiben der Zahlungen vorliegt und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und erfolgt ohne Anhörung und die Möglichkeit der Anrufung der Generalversammlung. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden. Über die Streichung ist die Generalversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Der Ausschluss kann bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten oder bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsordnung erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt fristlos.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbescheid ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen per Einschreiben mitzuteilen; der Betroffene muss dabei auf sein Recht hingewiesen werden, die Generalversammlung anzurufen.

Dieses Recht muss jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Schreibens wahrgenommen werden.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Die Anrufung der Generalversammlung ist auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.

## § 15

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck, den Zielen und dem Ansehen des Vereins zu dienen und die Bestimmungen der Vereinssatzung zu respektieren.

**DIE AKTIVEN MITGLIEDER SIND ZU REGELMÄSSIGEM BESUCH DER PROBEN UND ZUR MITWIRKUNG BEI MUSIKALISCHEN VERANSTALTUNGEN VERPFLICHTET.**

Über die musikalischen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die Noten, Instrumente oder sonstige Gegenstände des Vereins in Benutzung oder Verwahrung haben, sind verpflichtet, diese sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

Für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, haftet das Mitglied, dem der betreffende Gegenstand in Benutzung oder Verwahrung gegeben oder dem die betreffende Sache zur Erledigung übertragen wurde.

Namens- und Adressänderungen, sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

## **§ 16** **Mitgliedsbeiträge**

Von jedem Mitglied wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Staffelung die Generalversammlung festsetzt.

Die Mitgliedsbeiträge sind zum Ersten eines Quartals fällig und werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftsmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

## **§17** **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum in den Verein, Funktion(en) im Verein.

Als Mitglied des Saarländischen Chorverbands (SCV) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Saarländischen Chorverband, Schlossstraße 8, 66117 Saarbrücken z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Im Zusammenhang mit seiner musikalischen Tätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Auf seiner Homepage und ggf. in sozialen Netzwerken berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.



Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 18** **Haftungsbeschränkung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.



Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

#### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung bzw. durch die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen des § 8 der Satzung beschlossen werden.

Eine Auflösung kann nicht erfolgen, solange mindestens acht aktive Mitglieder des Vereins diesen im Sinne des § 2 der Satzung funktionsfähig halten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwalbach zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur, vorzugsweise zur Förderung eines Jugendchores oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst und Kultur, z.B. im Bereich der Pflege des Chorgesangs in der Gemeinde Schwalbach.

#### **§ 20 Bestätigung der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 02.02.2014 angenommen und bestätigt.

#### **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schwalbach-Hülzweiler, den 02.02.2014